

# **Satzung zur Nutzung der städtischen Kindergärten Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten Abensberg.

## **§ 1 Grundsätzliches**

Zum Zweck der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung betreibt die Stadt Abensberg die drei städtischen Kindergärten

„Fridolins Kindernest“,	Am Anger 32, Sandharlanden, 93326 Abensberg
„Kindergarten Regenbogenland“,	Erikaweg 2, 93326 Abensberg,
„Kindergarten Lummerland“,	Römerstraße 18, 93326 Abensberg,

im Sinn von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) als öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.

## **§ 2 Personal**

- (1) Die Stadt Abensberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindergärten notwendige Personal.
- (2) Die Erziehung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## **§ 3 Beiräte**

- (1) Für jeden Kindergarten ist jeweils ein Elternbeirat zu wählen.
- (2) Befugnisse und Aufgaben des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes.

## **§ 4 Aufnahme in den Kindergarten**

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in den Kindergärten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Die Anmeldung erfolgt durch die Personensorgeberechtigten für das Kindergartenjahr. Die Personensorgeberechtigten werden vom genauen Zeitpunkt der Anmeldung durch Mitteilung in der Presse in Kenntnis gesetzt. Eine spätere Anmeldung während des Kindergartenjahres ist möglich, wenn freie Plätze verfügbar sind.
- (2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am darauf folgenden 31. August.
- (3) Die Aufnahme in die Kindergärten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - a) Kinder, die in der Stadt Abensberg wohnen,
  - b) Kinder, deren Mutter oder Vater allein erziehend und berufstätig ist,
  - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
  - d) Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen,
  - e) Altersstufe der Kinder.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die in der Stadt Abensberg wohnenden Kinder unbefristet.
- (5) Die Aufnahme von nicht in der Stadt Abensberg wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Stadt Abensberg wohnendes Kind benötigt wird.
- (6) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 7 anderweitig vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (7) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

## **§ 5 Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus dem Kindergarten erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Umzug) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. Eine Abmeldung zum Ende des Kindergartenjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.

## **§ 6**

## **Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
  - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
  - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f) wenn das Kind nicht sauber ist (einnässt usw.)

Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Beirat (§ 3) zu hören.

## **§ 7**

### **Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit (auch bei Läusen) ist der Kindergarten unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind den Kindergärten unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

## **§ 8**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Kindergärten sind in der Regel von 07.30 bis 17.00 Uhr geöffnet. Aufgrund der pädagogischen Konzeptionen der drei Kindergärten und der Einteilung sowie Betreuung in Gruppen geht die Regel-Öffnungszeit der Vormittagsgruppen von 07.30 bis 11.30 Uhr, die Regel-Öffnungszeit der Nachmittagsgruppen von 12.30 bis 16.30 Uhr (nicht Kindergarten Am Anger). Die Öffnung am Vormittag kann bis 14.00 Uhr verlängert werden, die Öffnung von Nachmittag kann auf 11.30 Uhr vorgezogen und bis 17.00 Uhr verlängert werden. Ein durchgehender Besuch mit Mittagsverpflegung erfolgt derzeit nur im Kindergarten Römerstraße.
- (2) Die Kinder sollen nicht später als eine halbe Stunde nach der Öffnung des Kindergartens in den Kindergarten kommen. Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

- (3) Im Rahmen des Kindergartenjahres werden im Einvernehmen mit dem jeweiligen Elternbeirat 30 Schließtage festgesetzt.
- (4) Die Kindergärten bleiben an gesetzlichen Feiertagen, am Hl. Abend und an Silvester geschlossen.
- (5) Wenn innerhalb der Schließtage im August Kinder betreut werden sollen, ist hierfür eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

## **§ 9 Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten durchgehend bzw. über die Mittagszeit besuchen, können im Kindergarten ein Mittagessen einnehmen.

## **§ 10 Englisch im Kindergarten**

Die Stadt Abensberg bietet in den Kindergärten je Woche in jeder Gruppe 2 Stunden Englisch-Unterricht à 60 Minuten an.

## **§ 11 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.
- (2) Sprechstunden finden nach Absprache statt, Elternabende mindestens zweimal jährlich. Die Termine werden durch Aushang in den Kindergärten bekannt gegeben.

## **§ 12 Betreuung auf dem Wege**

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von den Kindergärten zu sorgen.

## **§ 13 Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindergärten sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsdauer (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

**§ 14**  
**Haftung**

- (1) Die Stadt Abensberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindergärten entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt Abensberg für Schäden, die sich aus der Benutzung des Kindergartens ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt Abensberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Stadt Abensberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**§ 15**  
**Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Kindergärten oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch die Stadt Abensberg für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 16**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.1991 in der Fassung vom 27.05.2002 außer Kraft.

KrABl. vom 15.12.2006 Nr. 27, S. 241